## Zur Kenntnis.

Im Anschluß an unsere früheren Anzeigen in Sachen der von der Berlagsbuchhandlung Paul Lift in Leipzig veranstalteten

## Serien-Ausgabe von Julius Wolffs sämtlichen Werken

teilen wir mit, daß in unfrer Feststellungsflage gegen herrn Lift alle Inftangen, nämlich

das Königliche Landgericht in Leipzig durch Urteil vom 23. Dezember 1912,

das Königliche Oberlandesgericht in Dresden durch Urteil vom 17. Oktober 1913,

## das Reichsgericht

durch Urteil vom 25. Märg 1914,

übereinstimmend dabin erfannt haben:

"daß der Beklagte nicht berechtigt ist, die von ihm unternommene Gesamtausgabe der Werke von Julius Wolff anders als unter der Verpflichtung der Besteller zur Abnahme aller in der Gesamtausgabe aufgenommenen und aufzunehmenden Bände seilzuhalten oder zu vertreiben, daß er insbesondere nicht berechtigt ist, die Verpflichtung zur Abnahme auf eine Serie zu beschränken."

Wir behalten uns auf Grund diefer Erkenntniffe gegen den Einzelverkauf von Banden und Serien diefer Ausgabe die Geltendmachung unserer Rechte vor.

Berlin, 14. Mai 1914

G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung